

onemarkets UBS Global Convertible Fund

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen Ziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine ökologischen Ziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
onemarkets UBS Global Convertible Fund

Unternehmenskennung (LEI-Code):
529900OBW7XQTSNXDP61

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☒ ☐ ☒ **X** **Nein**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen.

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt fördert die folgenden Merkmale:

- 1) Durch den Ausschluss von Emittenten, die sehr schwerwiegende Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze begangen haben, fördert der Teilfonds den Kampf gegen Kinderarbeit, Menschenrechtsverletzungen und Korruption.
- 2) Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) als der Markt für Wandelanleihen oder ein niedriges Kohlenstoffprofil.

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale wurde vom Teilfonds kein Referenzwert bestimmt.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die oben genannten Merkmale werden anhand der folgenden Indikatoren gemessen:

Merkmale 1):

Die Anzahl der Emittenten im Teilfonds, die schwerwiegend gegen die UNGC-Grundsätze verstoßen.

Der Emittent einer Wandelanleihe wird bei allen ausschlussbasierten Beschränkungen berücksichtigt.

Bei Geldmarktinstrumenten und nicht wandelbaren Anleihen basieren alle Ratings und Berechnungen in Bezug auf CO₂e und alle ausschlussbasierten Beschränkungen auf den jeweiligen Emittenten.

Bei Aktien basieren alle Berechnungen und alle ausschlussbasierten Beschränkungen auf dem jeweiligen Emittenten.

Merkmale 2):

Gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für Scope 1 und 2:

- Scope 1 bezieht sich auf direkte Kohlenstoffemissionen und umfasst daher alle direkten Treibhausgasemissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen des betreffenden Unternehmens oder Emittenten.

- Scope 2 bezieht sich auf indirekte Kohlenstoffemissionen und umfasst daher Treibhausgasemissionen aus der Erzeugung von Strom, Wärmeenergie und/oder Dampf, die vom betreffenden Unternehmen oder Emittenten verbraucht werden.

Ein niedriges Kohlenstoffprofil ist definiert als weniger als 100 Tonnen CO₂e-Emissionen pro Million US-Dollar Umsatz.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Nicht zutreffend.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht zutreffend.

— — Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht zutreffend.

— — Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht zutreffend.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja, bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (den „PAI“) handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung. UBS integriert PAI-Indikatoren in seinen Entscheidungsprozess.

Derzeit werden die folgenden PAI-Indikatoren durch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum berücksichtigt:

1.10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“:

- Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen und die keine glaubwürdigen Korrekturmaßnahmen gemäß dem Stewardship Committee von UBS-AM nachweisen, werden ausgeschlossen.

1.14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“:

-UBS-AM investiert nicht in Unternehmen, die in folgenden Bereichen tätig sind: Streumunition, Antipersonenminen oder chemische und biologische Waffen. Ebenso wenig investiert UBS-AM in Unternehmen, die gegen den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verstoßen. UBS-AM betrachtet ein Unternehmen als an umstrittenen Waffen beteiligt, wenn es an der Entwicklung, Produktion, Lagerung, Wartung oder dem Transport umstrittener Waffen beteiligt ist oder Mehrheitsaktionär (> 50 % der Anteile) eines solchen Unternehmens ist.

Der Link zur Nachhaltigkeitsausschlusspolitik befindet sich im Abschnitt „Nachhaltigkeitsausschlusspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts.

Der folgende PAI-Indikator wird aufgrund der beworbenen Merkmale berücksichtigt:

Informationen zur Berücksichtigung von PAIs zu Nachhaltigkeitsfaktoren sind auch im Jahresbericht des Teilfonds verfügbar.

☐ Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

ESG-Integration

Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken im Rahmen des Researchprozesses vorangetrieben. Die ESG-Integration ermöglicht es dem Anlageverwalter, finanziell relevante Nachhaltigkeitsfaktoren zu identifizieren, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken, und ESG-Aspekte bei der Umsetzung von Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. Außerdem können ESG-Risiken systematisch überwacht und mit der Risikobereitschaft und den Risikobeschränkungen verglichen werden. Sie unterstützt auch die Portfoliokonstruktion durch die Titelauswahl, Anlageüberzeugung und Portfoliogewichtungen.

- Für Unternehmensemittenten nutzt dieser Prozess einen internen Rahmen für UBS ESG-Themen, der die finanziell relevanten Faktoren pro Sektor identifiziert, die sich auf Anlageentscheidungen auswirken können. Diese Ausrichtung auf finanzielle Wesentlichkeit stellt sicher, dass sich Analysten auf Nachhaltigkeitsfaktoren konzentrieren, die sich auf die finanzielle Performance des Unternehmens und damit auf die Anlagerenditen auswirken können. Die ESG-Integration kann auch Möglichkeiten für ein Engagement aufzeigen, um das ESG-Risikoprofil des Unternehmens zu verbessern und damit die potenziellen negativen Auswirkungen von ESG-Themen auf die finanzielle Performance des Unternehmens zu mindern. Der Anlageverwalter verwendet ein internes UBS ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere interne und externe ESG-Datenquellen kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein handlungsrelevantes Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, damit diese in den Anlageentscheidungsprozess einfließen können.
- Bei Emittenten, die keine Unternehmen sind, wendet der Anlageverwalter eine qualitative oder quantitative ESG-Risikobewertung an, in die Daten zu wesentlichen ESG-Faktoren integriert sind.

Die Analyse der materiellen Nachhaltigkeit/ESG-Aspekte kann viele verschiedene Aspekte umfassen, darunter unter anderem: den CO₂-Fußabdruck, Gesundheit und Wohlbefinden, Menschenrechte, Lieferkettenmanagement, faire Behandlung der Kunden und Unternehmensführung.

Nachhaltigkeitsausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsausschlusspolitik des Anlageverwalters beschreibt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten, das verfügbar ist auf https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/regulatory-information/global-regulatory-information/_jcr_content/root/contentarea/mainpar/toplevelgrid/col_1/linklist_copy/link.0730262685.file/PS9jb250ZW50L2RhbS9hc3NldHMvYXNzZXQtYWdlbWVudC1yZWltYWdpbmV

Darüber hinaus muss der Anlageverwalter auch das von der Verwaltungsgesellschaft definierte ESG-Ausschlussrahmenwerk anwenden: <https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die folgenden verbindlichen Elemente der Anlagestrategie werden zur Auswahl der Anlagen verwendet, um die von diesem Finanzprodukt beworbenen Merkmale zu erreichen:

Merkmal 1):

Ausschluss von Emittenten mit sehr schweren Verstößen gegen die UNGC-Grundsätze.

Merkmal 2):

Eine niedrigere gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität (WACI) für Scope 1 und 2 als der Markt für Wandelanleihen oder ein niedriges Kohlenstoffprofil.

Barmittel, Derivate und Anlageinstrumente ohne Rating werden bei den

Berechnungen nicht berücksichtigt.

Die Merkmale und der Mindestanteil der Anlagen, die zur Erfüllung der vom Finanzprodukt geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmale verwendet werden, werden am Quartalsende anhand des Durchschnitts aller Werktagsswerte des Quartals berechnet.

Nachhaltigkeitsausschlusspolitik

Die Nachhaltigkeitsausschlusspolitik des Anlageverwalters beschreibt die Ausschlüsse, die für das Anlageuniversum des Finanzprodukts gelten, das verfügbar ist auf https://www.ubs.com/global/en/assetmanagement/regulatory-information/global-regulatory-information/_jcr_content/root/contentarea/mainpar/toplevelgrid/col_1/linklist_copy/link.0730262685.file/PS9jb250ZW50L2RhbmS9hc3NldHMvYXNzZXQtbWFuYWdlbWVudC1yZWltYWdpbmV

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Eine gute Unternehmensführung ist ein wesentlicher Faktor für eine nachhaltige Performance und daher in die Anlagestrategie des Anlageverwalters eingebettet. Der Anlageverwalter nutzt ein proprietäres ESG-Risiko-Dashboard, das mehrere ESG-Datenquellen von internen und anerkannten externen Anbietern kombiniert, um Unternehmen mit wesentlichen ESG-Risiken zu identifizieren. Ein handlungsrelevantes Risikosignal weist den Anlageverwalter auf ESG-Risiken hin, damit diese in den Anlageentscheidungsprozess einfließen können. Die Bewertung der guten Unternehmensführung umfasst die Berücksichtigung der Struktur und Unabhängigkeit der Leitungs- oder Kontrollorgane, die Angemessenheit der Vergütung, die Transparenz der Eigentumsverhältnisse und Kontrollstrukturen sowie die Finanzberichterstattung.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

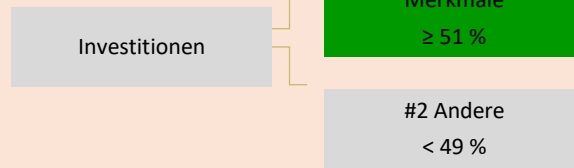
Der Mindestanteil der Investitionen, die eingesetzt werden, um die durch das Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale zu erfüllen, beträgt 51 %.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt geförderten Merkmale verwendet. Derivate werden überwiegend zu Absicherungszwecken und zum Liquiditätsmanagement eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Nicht zutreffend.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**¹

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

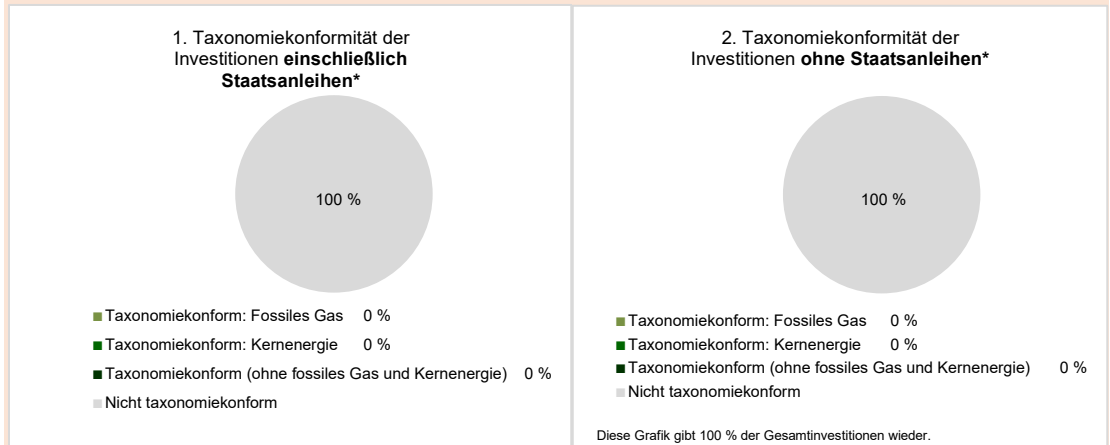
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Nicht zutreffend.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Nicht zutreffend.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere“ fallen Zahlungsmittel und Instrumente ohne Rating zum Zwecke des Liquiditäts- und Portfoliorisikomanagements. Instrumente ohne Rating können auch Wertpapiere umfassen, für die keine Daten zur Messung der Erreichung ökologischer oder sozialer Merkmale verfügbar sind.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein ESG-Referenzwert festgelegt, um zu bestimmen, ob das Finanzprodukt mit den von ihm beworbenen Merkmalen übereinstimmt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Nicht zutreffend.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Nicht zutreffend.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
<https://www.structuredinvest.lu/de/en/fund-platform/esg.html>